

RS UVS Oberösterreich 1993/06/07 VwSen-250185/5/Kon/Fb

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1993

Rechtssatz

Einem Unternehmer, der eine Arbeitnehmerin als Küchengehilfin aufzunehmen beabsichtigt, steht es zu, diese länger als 10 Minuten probeweise arbeiten zu lassen. Allein der Umstand, daß die Probandin nahezu zwei Stunden Abwascharbeiten verrichtete, erweist noch nicht, daß sie hierfür auch entlohnt wurde. Abweisung der Berufung der Legalpartei.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at